

RS Vwgh 1990/6/28 90/09/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §123;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Eine ausdrückliche Aufhebung des Einleitungsbescheides ist im Fall der Beendigung des Disziplinarverfahrens durch Einstellung, Freispruch oder Schulterspruch weder im Gesetz vorgesehen noch notwendig. Die mit dem Einleitungsbeschuß notwendig verbundene Folge der Anhängigkeit eines Disziplinarverfahrens ist mit dem (rechtskräftigen) Abschluß eines Disziplinarverfahrens beendet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090027.X02

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at